



Castrop
Rauxel

Der Bürgermeister

Bereich EUV Stadtbetrieb
Az:
Datum: 21.11.2023

2023/290

öffentlich

Sitzungsvorlage

Beratungsfolge	Datum	TOP-Nr.
Verwaltungsrat EUV	06.12.2023	
Rat der Stadt	07.12.2023	

Betreff

Gebührenbedarfsberechnung 2024 -Abfallentsorgung- und Erlass einer
Gebührensatzung zur Satzung über die Kreislaufwirtschaft und Abfallentsorgung in der Stadt
Castrop-Rauxel

Finanzielle Auswirkungen

☒ keine haushaltsmäßige Berührung

☐ Auswirkungen siehe Sachverhalt

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt Castrop-Rauxel nimmt die Gebührenbedarfsberechnung 2024 -Abfallentsorgung- (Anlage1) zur Kenntnis und stimmt dem Beschluss des Verwaltungsrates zur beigefügten Gebührensatzung zur Satzung über die Kreislaufwirtschaft und Abfallentsorgung in der Stadt Castrop-Rauxel (Anlage 2) zu.

K r a v a n j a

W e r n e r

Sachverhalt

Nach der anliegenden Gebührenbedarfsberechnung für das Jahr 2024 ergibt sich eine Gebühr je Liter Abfall von 2,49 € (VJ: 2,30 €). Die Anpassung ist zur Deckung des Kostenaufwandes erforderlich. Der Betrag entspricht einer Erhöhung von rd. 9,0 % gegenüber der Vorjahresgebühr.

Die Kostenkalkulation wird von der hohen Inflation, der tarifbedingten Steigerung der Personalkosten im öffentlichen Dienst und der Bepreisung der CO₂-Abgabe aus der Abfallverbrennung beeinflusst.

Im Übrigen wird auf die Erläuterungen in der anliegenden Gebührenbedarfsberechnung verwiesen.

Gemäß § 5 Abs. 2 Ziff. 1 der Satzung für das Kommunalunternehmen der Stadt Castrop-Rauxel, EUV, Stadtbetrieb Castrop-Rauxel –AöR– ist der Verwaltungsrat für den Erlass von Satzungen im Rahmen des übertragenen Aufgabenbereiches zuständig. Gemäß § 9 Abs. 2 der Kommunalunternehmenssatzung bedürfen Entscheidungen von grundsätzlicher Bedeutung der Zustimmung des Rates. Vor der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung ist somit die vom Verwaltungsrat beschlossene Satzung vom Rat der Stadt Castrop-Rauxel zu bestätigen.

Weiterer Bericht in der Sitzung.